

8. Der Gerätewart hat das Vereinseigentum und die Sportgeräte zu warten.
 9. Der Vergütungsausschuss ist für die Planung und Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen verantwortlich.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl ist nur einmal möglich) haben gemeinschaftlich Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie zu protokollieren und dem 1. Vorsitzenden sowie der Jahreshauptversammlung mitzuteilen haben.

Allgemeine Schlussbestimmungen:

§ 15 Verfahren der Beschlussfassung in den Organen

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung der Versammlung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Geheime Wahl ist nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Versammlung möglich.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, hier gilt die einfache Mehrheit.

§ 17 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch darauf.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Sports. Die Satzung wird ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Springe eingetragen und ersetzt die alte Satzung.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und von folgenden Mitgliedern unterzeichnet:

	gez. der Vorstand		
H.-J. Block	C. Spilker	K. Smollich	U. Rudolph
Na	Na	N. Wodsack	

Springe, den 30. Juni 2017

SATZUNG des Tisch-Tennis-Clubs Springe e. V.

Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tisch-Tennis-Club Springe e.V. Er ist am 24. März 1964 in das Vereinsregister Nr. 83 des Amtsgerichtes Springe eingetragen und hat seinen Sitz in Springe. Gründungstag ist der 15. Januar 1947. Die Farben des Vereins sind rot-weiß. Der Verein ist politisch, konfessionell, neutral und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung 77 (§ 52 ff.) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, besonders den Tisch-Tennis- und Badminton sport zu betreiben und zu seiner Verbreitung beizutragen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Tischtennisverbandes bzw. des Niedersächsischen Badmintonverbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Bei Streitigkeiten, die im Rahmen der Mitgliedschaft entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliedschaft:

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach schriftlicher Beantragung werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand.

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ein passives Mitglied verzichtet auf die Benutzung der Einrichtungen des Vereins zur sportlichen Betätigung.

§ 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch nicht mehr zur Beitragsleistung verpflichtet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder haben das Recht

- a) ihre Stimme bei Beratungen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung abzugeben und Anträge zu stellen (stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahre)
- b) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

Alle Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum schonend und sachdienlich zu behandeln und zu pflegen
- c) ihre Beiträge pünktlich zu entrichten

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben. Der Austritt gilt zum Monatsende.

§ 9 Ausschlussgründe

Der Ausschluss kann erfolgen

- a) bei grober oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins
 - b) wenn das Mitglied seinen eingegangenen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt
 - c) es gegen Sitte, Anstand und die sportliche Kameradschaft verstößt
- Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 10 Organe des Vereins

Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Tätigkeit in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Unvermeidliche Auslagen werden auf Antrag erstattet.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt.

Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder wenn wenigstens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies auf einer Unterschriftenliste fordern. Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vorher.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten.

Die Jahreshauptversammlung wählt:

- a) die Vorstandsmitglieder
- b) mindestens 2 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung ernennt:
Die Jahreshauptversammlung bestimmt:
Die Jahreshauptversammlung entlastet:

- c) Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- d) die Höhe der Jahresbeiträge
- e) die Organe vor neuen Wahlen.

§ 12 Tagesordnung

Die Jahreshauptversammlung hat sich mindestens mit folgenden Tagesordnungspunkten zu befassen:

- a) Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsberichte
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) besondere Anträge

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart, Abteilung Tischtennis und Badminton
- f) dem Jugendwart, Abteilung Tischtennis und Badminton
- g) dem Pressewart
- h) dem Gerätewart
- i) dem Vergnügungsausschuss

Die Mitglieder a) bis d) bilden den ordentlichen Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der ordentliche Vorstand. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, jeweils mit einem weiteren Mitglied des ordentlichen Vorstandes.

Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens vier ordentlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er ist berechtigt, beim Ausscheiden oder begründeten Zurücktreten eines Vorstandsmitgliedes von seinem Amt dieses bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit einem geeigneten Mitglied zu besetzen.

Der Vorstand ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

1. 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in den unter 1. angegebenen Angelegenheiten.

3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für Einziehung der Beiträge. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er führt die Mitgliederlisten.

4. Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins: Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

5. Die Sportwarte arrangieren den Wettkampfsport des Vereins und sorgen für ein gutes Einvernehmen aller Spieler.

6. Die Jugendwarte haben die Jugendlichen des Vereins zu betreuen.

7. Der Pressewart vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfall und hat alle, mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbearbeiten, Bekanntmachung, Plakate usw. zu erledigen.